Amtliche Bekanntmachung

27 K 22/25

Amtsgericht Kleve

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 15.01.2027, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Praest, Blatt 517,
BV lfd. Nr. 1
Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Praest Blatt 0138 unter der lfd. Nr. 10 des BV verzeichneten Grundstück
Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstück 279, Gebäude- und Freifläche, Reeser Straße 455, Größe: 90 m²
Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstück 1000, Gebäude- und Freifläche, Reeser Straße 455, Größe: 901 m²
in Abteilung II Nr. 4 für die Dauer von 99 Jahren ab dem 14.05.1997

versteigert werden.

Erbbaurecht in Form eines freistehenden Einfamilienhauses mit Garage.

Wohnfläche Erdgeschoss 76,65 m2 Dachgeschoss 52,88 m2

Die Rohbauabnahme datiert auf den 24.09.1998.

Die Schlussabnahme datiert auf den 30.12.1998.

Es besteht erheblicher Renovierungsstau.

Es liegen kleiner Schäden vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

246.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.